



Inhaltsangabe:	Seite
1. Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Ascheberg	2
2. Neufassung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Ascheberg	17
3. Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	21
4. Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg	23
5. Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW	25
6. Satzung zur 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	32
7. Satzung zur 9. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	36
8. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	38
9. Neufassung der Gebührensatzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	40
10. Vergabe eines weiteren Baugrundstückes im Baugebiet „Hemmen“ in Davensberg	43
11. Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung zur Festlegung eines Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Albersloh (670)	44
12. Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ in der Ortschaft Ascheberg; öffentliche Auslegung des Entwurfes	67
13. Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode	70

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung,

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung,

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung,

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2517), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet werden. Insbesondere sollen vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Ascheberg

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll über Abrufkarte.
5. Annahme und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
6. Annahme und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
7. Annahme und Befördern von Altmetall an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
8. Annahme und Beförderung von Altholz an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
9. Annahme und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
12. Kooperation bei der Sammlung von Alttextilien mit karitativen Verbänden.
13. Schreddern von angeliefertem Schreddergut im Frühjahr und Herbst.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß) sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-, Grünabfall-, Bauschutt-, Altmetallcontainer, Elektro- und Elektronikgeräte auf den gemeindlichen Recyclinghöfen, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 9, 11, 12, 14 - 16 dieser Satzung geregelt.

3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes

(VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an den gemeindlichen Recyclinghöfen).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Zulässige Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der Kreises Coesfeld widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird durch Allgemeinverfügung der Gemeinde Ascheberg jährlich neu geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere bei Bioabfällen besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die

Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Kein grundsätzlicher Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung hinsichtlich der Bio- und Grünabfälle besteht bei Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(4) Die Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung sind schriftlich zu beantragen.

§ 9

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung, zu der vom Kreis Coesfeld angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Coesfeld das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, die auf dem Grundstück aufzustellen sind, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) genormte 80-, 120- und 240 l-Abfallbehälter für Restmüll
- b) genormte 120- und 240 l-Abfallbehälter für Papier
- c) genormte 1,1 cbm-Abfallgroßbehälter (Container) für Restmüll
- d) genormte 120- und 240 l-Abfallbehälter für Biomüll
- e) genormte 240 l-Abfallbehälter und gelbe Wertstoffsäcke für die in § 2 dieser Satzung genannten gebrauchten Einweg-Verpackungen des Dualen Systems
- f) Depotcontainer für Altglas
- g) die auf den gemeindlichen Recyclinghöfen bereitgestellten Behälter für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung.

(3) Für vorübergehend mehranfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde mit eingesammelt, wenn sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Es sind so viele Abfallbehälter aufzustellen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können. Hiernach erhält jedes Grundstück:

- a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier
- b) einen braunen Abfallbehälter für Biomüll
- c) einen gelben Abfallbehälter für Teile des DSD sowie
- d) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls (z. B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der/des Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

(3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

(4) Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallsäcke/-tonnen für das Duale System Deutschland GmbH richtet sich nach den Festlegungen der Abstimmungsvereinbarung.

§ 13 Recyclinghöfe

(1) Die Gemeinde betreibt zwei Recyclinghöfe. Sie befinden sich in der Ortschaft Herbern, Ondruper Straße und in der Ortschaft Ascheberg, Industriestraße. Die Bürger der Gemeinde sind zu deren Benutzung samstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr berechtigt. Gegebenenfalls notwendige Abweichungen von den Öffnungszeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Annahme von Abfällen wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Bauschutt aus Privathaushalten wird nur bis zu einer Menge von 0,5 cbm pro Quartal angenommen.

(3) Zur Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen sind nur diejenigen Personen berechtigt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung unterliegen. Abfälle von anderen Personen als den Nutzungsberechtigten sind von der Annahme auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen.

(4) Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Ausweispflicht für alle Benutzer der Recyclinghöfe verlangen.

§ 14 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten zeitnah so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und der Einsatz eines Seitenladerfahrzeuges ermöglicht wird und zwar:

- a) im Gemeindegebiet auf dem Grundstück unmittelbar an den Straßengrenzen bzw. einer für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße
- b) im Gemeindegebiet in Stichstraßen und Wohnwegen ohne Wendemöglichkeit und sonstigen für das Sammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen an der Einmündung in die Hauptstraße
- c) im Außenbereich an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder in Gemeinde-, Landes- oder Bundesstraße.

Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Gemeinde bestimmt.

(2) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar und sichtbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die Abfallgroßbehälter werden von dem Aufstellungsort abgefahren.

(3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

(4) Die Abfallbehälter müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, jedoch nicht früher als am Abend des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter zeitnah wieder von der Straße zu entfernen.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. vom Dualen System Deutschland gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, folgende wiederverwertbare Abfallstoffe vom nicht verwertbaren Restabfall zu trennen und wie folgt zu entsorgen:

- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen
- b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen

- c) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen; zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfällen verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke in Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird
- d) Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen
- e) Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder können bei den durchgeführten Sammlungen abgegeben werden
- f) der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(6) Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Abfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllte und nicht entleerte Abfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Abfallbehälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes, an den mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragten, bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühren wird dadurch nicht begründet. Eine mögliche Ahndung von Verstößen nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallgefäße zerstört oder abhandengekommen, so ist dies der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(9) Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße, mit Ausnahme der 1,1 cbm Container, darf 90 kg nicht übersteigen.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) Restmüll der 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäße alle vier Wochen

- b) Restmüll der 1,1 cbm Container wahlweise wöchentlich, 14-tägig oder alle vier Wochen
- c) Papier alle vier Wochen
- d) Wertstofftonne DSD GmbH 14-tägig
- e) Biomüll 14-tägig.

Die Abfallbehälter werden an einem Werktag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr entleert. Gleichzeitig werden die jeweils bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren.

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.

Die Abfallgroßbehälter werden wöchentlich, 14-tägig oder alle vier Wochen zu den vereinbarten Zeiten entleert.

Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Altholz ist von den sonstigen sperrigen Abfällen zu trennen. Sperrige Abfälle werden auf Anforderung getrennt abgefahren.

(2) Die Abfälle dürfen frühestens einen Tag vor der angesetzten Abfuhr an der Straße bereitgestellt werden.

(3) Für sperrigen Strauchschnitt und Altmetall besteht eine Bringpflicht zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle.

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (Bringpflicht). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(5) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an

die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ascheberg erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt

- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 15 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet
- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt
- g) wiederverwertbare Abfallstoffe i. S. des § 15 nicht getrennt hält und anschließend diese Abfallstoffe einer Entsorgung zuführt, die eine Verwertung nicht zulässt
- h) die Depotcontainer außerhalb der in § 15 Abs. 9 dieser Satzung genannten Zeiten benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14.04.2000 in der Fassung vom 22.12.2008 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg)

Positivkatalog der Gemeinde Ascheberg gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die für ein Einsammeln durch die Gemeinde Ascheberg grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet.

Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährliche Abfälle.

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 5 ElektroG handelt
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 5 ElektroG handelt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom
19. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 2020 beträgt:
- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 174,24 €.
 - b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 236,28 €.
 - c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 422,64 €.
 - d) für jeden 1,1 cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.229,76 €.
 - e) für jeden 1,1 cbm-Abfallbehälter (Container) bei vierzehntägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher

Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.614,88 €.

- f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) bis e) um 30,00 €.
- g) für einen zusätzlichen
- | | |
|--------------------------|----------|
| - 80-l-Restmüllbehälter | 70,44 € |
| - 120-l-Restmüllbehälter | 87,96 € |
| - 240-l-Restmüllbehälter | 161,04 € |

in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.

- | | |
|--|----------|
| h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß | 0,00 € |
| für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß | 0,00 € |
| i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß | 111,60 € |
| für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß | 193,68 € |

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von 80-Liter-Abfallsäcken beträgt 5,00 €.

(3) Für den Umtausch eines

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäßes | 18,00 € |
| b) 1,1 cbm-Containers | 36,00 € |

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf dem Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem Eigentümer.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Zahl der Abfuhr.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von dem Unternehmer zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 05.06.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 zur 20. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 10,78 € je qm

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 20. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 zur 11. Änderung der
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg vom
21. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 17. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2020 je cbm Schmutzwasser jährlich 2,89 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2020 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,42 €.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19. Dezember 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

Wasser- und Bodenverband Emmerbach

Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup

Wasser- und Bodenverband Horne

Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen

Wasser- und Bodenverband Stever-Senden

Wasser- und Bodenverband Werse-Drensteinfurt

Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetra-

gen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Auswertung von Luftbildern in Verbindung mit einem Katasterabgleich sowie im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat auf Nachfrage die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Emmerbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,01456 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00013 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,01532 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00014 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05380 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00013 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05649 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00014 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Horne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,02389 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00009 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,02561 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00010 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,04947 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00015 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05173 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00015 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Stever-Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,06409 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00015 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,06690 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00016 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Werse-Drensteinfurt die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,06880 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00018 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,07140 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00018 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchen der Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt ab dem 01.01.2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05003 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00016 €

und ab dem 01.01.2020

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,05212 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr:	0,00017 €

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 7
Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NRW für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18.12.1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 Buchstabe a – j erhält folgende Fassung:

Die Grabstättengebühr beträgt für	
a) eine Grabstelle eines Wahlgrabes	1.471,72 €
b) eine Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	624,68 €
c) eine Grabstelle einer Grabkammer	entfällt
d) das Reihengrab	1.471,72 €
e) das Urnenreihengrab	650,75 €
f) das Kindergrab	699,61 €
g) das halbanonyme Reihengrab (Erdbestattung)	1.354,44 €
h) das halbanonyme Urnengrab	702,11 €
i) das anonyme Urnengrab	575,82 €
j) Außenkolumbarium (Doppelgrabstelle)	2.175,00 €

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung beträgt bei

- Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 a) und Grabstelle	49,06 €
- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 5 Abs. 2 c)	77,66 €
- Urnen-Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 b) und Grabstelle	31,23 €
- Grabstelle eines Außen-Kolumbariums nach § 5 Abs. 2 j)	53,09 €

Artikel III

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle	
- für eine Erdbestattung	474,00 €
- für eine Grabkammerbestattung	329,00 €

- für eine Urnenbestattung	226,00 €
- für eine Kinderbestattung	309,00 €

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgräbern, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern sowie Kindergrabstellen wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	184,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	105,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld sowie das halbanonyme Rasengrab (Erdbestattung) fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle 95,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen 9,50 €

Für die Pflege

- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	87,00 €
- des Rasengrabfeldes (halbanonyme Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	700,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle 209,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstelle 314,00 €

Artikel V

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:

- Zellentrakt (Herrichtungraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)
- Friedhofskapelle

a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes, unabhängig von der Dauer der Belegung	448,91 €
b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle	160,18 €

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ascheberg vom 07. November 2011

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 1,86 €.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) wird um folgende Straßen ergänzt:

	Lage (Ortschaft)			Straßengruppe	
	Ascheberg	Herbern	Davensberg	A = Anlieger	G = Gemeinde
Am Friedhofstor		X			X
An Greives Kapelle	X			X	
Anna-Walboem-Weg			X	X	
Hattrupweg	X			X	
Königsweide	X			X	
Südkamp		X		X	

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

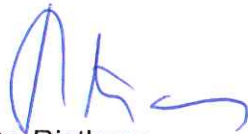
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ascheberg vom 7. November 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 zur
3. Änderung der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücks-
entwässerungsanlagen vom 06.12.1991**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW., S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 314.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW.2013, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666),
hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 17.12.2019 folgende
Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 06.12.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücks- entwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert mit Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NW S. 666) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 17. 12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:
- | | |
|---|----------|
| • Grundgebühr je Abfuhr | 255,53 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm | 2,34 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm | 1,17 € |
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.

- (6) Die Veranlagung zur Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 19. Dezember 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg
59387 Ascheberg, Dieningstraße 7
E-Mail: gemeinde@ascheberg.de

Pressestelle: Telefon: 02593/609-1110
Fax: 02593/609-1099



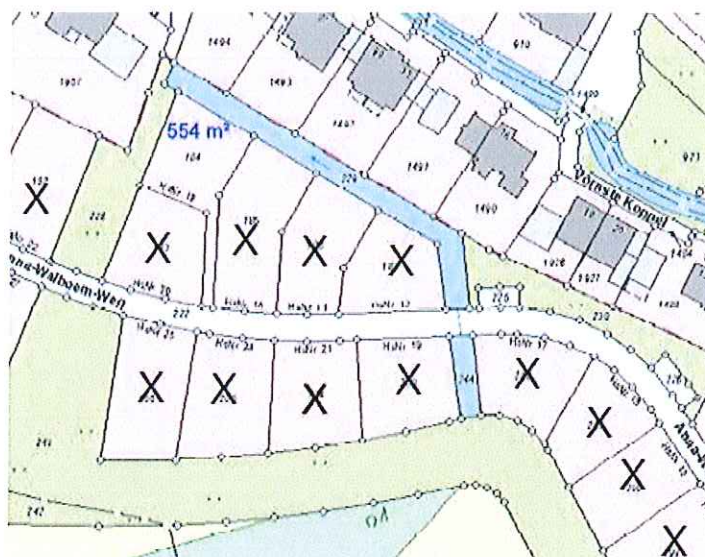
Presse- und Informationsdienst der Gemeinde Ascheberg

Freitag, 13. Dezember 2019

Bekanntmachung

Die Zuteilung der Grundstücke im Baugebiet „Hemmen“ in Davensberg mit seinerzeitigem Bewerbungsschluss 12.04.2019 ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Für das noch zur Verfügung stehende Grundstück, Anna-Walboem-Weg 18, zur Größe von 554 m² können weiterhin Bewerbungen abgegeben werden.



Der Kaufpreis für das Grundstück beträgt 165,00 €/m².

Das Bewerbungsformular, sowie die vom Rat am 03.07.2018 beschlossenen Vergaberichtlinien stehen unter www.ascheberg.de zum Download bereit.

Bei Interesse muss der ausgefüllte Bewerbungsbogen bis zum

10.01.2020

bei der Verwaltung eingegangen sein.

Nach abschließender Auswertung erfolgt die Vergabe in einem gesonderten Verfahren.

Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Schutzbereichbehörde -

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: III/Alb/670/1

Bonn, 4. September 2019

Anordnung

Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird in der

Gemeinde: **Münster**
Gemarkung: 5001 Münster
Gemarkung: 5002 Sankt Mauritz
Gemarkung: 5005 Handorf
Gemarkung: 5006 Amelsbüren
Gemarkung: 5007 Hiltrup
Gemarkung: 5011 Wolbeck-Stadt

Gemarkung: 5012 Wolbeck-Kirchspiel
Gemarkung: 5013 Angelmodde
Kreis: Münster
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Telgte**
Gemarkung: 5009 Telgte-Kirchspiel
Kreis: Warendorf
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Everswinkel**
Gemarkung: 5014 Alverskirchen
Gemarkung: 5058 Everswinkel
Kreis: Warendorf
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Sendenhorst**
Gemarkung: 5015 Albersloh
Gemarkung: 5084 Sendenhorst
Kreis: Warendorf
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Drensteinfurt**
Gemarkung: 5016 Rinkerode
Gemarkung: 5087 Drensteinfurt
Kreis: Warendorf
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Ascheberg**
Gemarkung: 5105 Ascheberg
Gemarkung: 5087 Drensteinfurt
Kreis: Coesfeld
Land: Nordrhein-Westfalen

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Albersloh (670) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Albersloh (670) (Schutzbereichsplan) vom 24.07.2019 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 24.09.2019 - IUD I 6 - Anordnung-Nr.: III/Alb/670/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -
Wilhelm-Raabe-Str. 46,
40470 Düsseldorf,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster
Josefine-Mauser-Strasse 51
48157 Münster

sowie bei der:

Stadtverwaltung Münster
Stadt Münster
48127 Münster

Stadtverwaltung Telgte
Baßfeld 4 – 6
48291 Telgte

Gemeinde Everswinkel
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

Stadtverwaltung Sendenhorst
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

sowie der

Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Münster

Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainenegraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur,

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, -
Schutzbereichbehörde - Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine
Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Schutzbereichplan

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde - ist
einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet,
geändert oder beseitigt,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen
Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG können Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen
werden.

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde-
(Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.

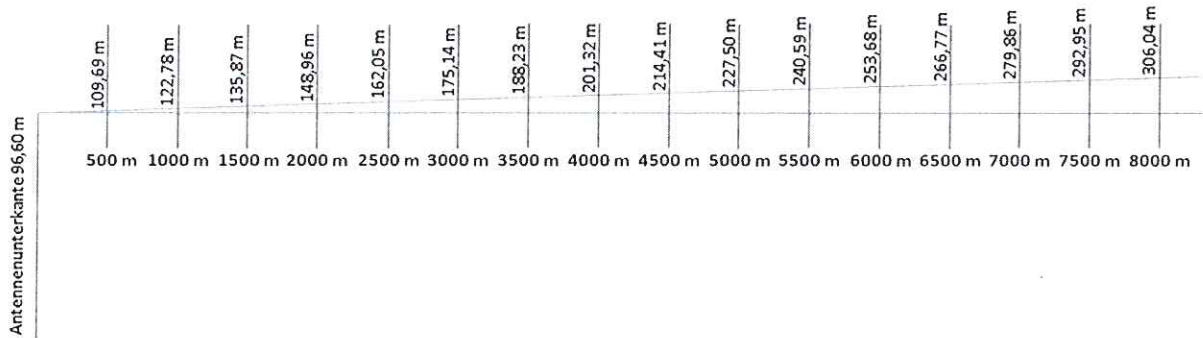
Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen
der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig.

2.

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8000 m um den Antennenstandort dürfen zu errichtende Bauwerke eine
maximale Bauwerkshöhe ü. NN gem. u.a. Auflistung nicht überschreiten.



Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.
Sie sind ggf. „auf den Stock zu setzen“, („zurückzuschneiden“).

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2)

i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichseinzelforderung ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm - Raabe - Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an:

kreisfreie Stadt Münster:

Stadtverwaltung Münster

48127 Münster

Kreis Warendorf:

Kreisverwaltung Warendorf

Waldenburger Straße 2

48231 Warendorf,

Kreis Coesfeld:

Kreisverwaltung Coesfeld

Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld.

IV. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- Gesetzestextauszüge zum Schutzbereichgesetz.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Ring

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5001 Münster

Flur: 137

Flurstücks-Nr.: 103, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 127, 128, 130, 133, 137,
138, 139, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 161, 168, 169,
170,171, 172, 173, 174,176, 177, 178, 179, 180, 183, 211, 404, 494, 496, 498, 499,
508, 514, 515, 516, 517, 518, 523, 524, 528, 543, 555, 556, 557, 558, 559, 560,
561, 584

Flur: 151

Flurstücks-Nr.: 58, 61, 143

Flur: 152

Flurstücks-Nr.: 54, 56, 60

Flur: 153

Flurstücks-Nr.: 35, 54, 75, 76, 80, 88, 90, 106, 113, 117, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128,
129,130, 131,132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 147, 148, 149, 158, 159,
175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 189, 191, 196, 201, 206, 207, 208, 209, 210,
211, 212, 214, 215, 222, 226, 237, 238, 245, 246, 247, 248, 252, 253, 260, 261,
267, 268, 274, 275, 276, 277, 278, 279,280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287,
288, 289, 290, 291, 292, 297, 298, 299, 300, 314, 318, 319, 320, 321, 322, 323,
324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339,
340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358,
359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374,
375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 388, 389, 390, 391,
392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407,
408, 409, 411, 412, 413, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425,
426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441,
442, 443, 444

Flur: 154, 155, 156, 157

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 158

Flurstücks-Nr.: 29, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 86, 92, 104, 107, 108, 110, 111, 112, 125, 126, 142, 158, 159, 163, 167, 172, 173, 179, 180, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 205, 209, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 231, 232, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 430, 431, 435, 439, 440, 441, 442, 443, 447, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 461, 465, 466, 467, 470, 471, 472, 487, 488, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 548, 549, 550, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 601, 602, 609, 612, 613, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 643, 644, 645, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657

Flur: 159, 160, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 178

Flurstücks-Nr.: 54, 124, 126, 127, 128, 129, 133, 201, 202, 203, 205, 206, 219, 224, 228, 251, 258, 267, 268, 277, 280, 284, 301, 303, 304, 305, 306, 315, 319, 320, 321, 322, 325, 328, 329, 330, 334, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 361, 362, 363, 364, 366, 367, 382, 383, 384, 385, 420, 422, 426, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 441, 442, 443, 444, 447, 448, 449, 450, 452, 455, 456, 459, 461, 462, 471, 473, 475, 476, 477, 492, 494, 496, 506, 507, 509, 510, 513, 514, 519, 520, 528, 537, 540, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 551, 552, 553, 555, 556, 557, 558, 559, 563, 564, 565, 569, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 582, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 605, 608, 612, 614, 616, 618, 619, 620, 621, 623, 624, 625, 626, 628, 629, 632, 633, 638, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 649, 650, 651, 652, 654, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 663, 664, 665, 666, 668, 669, 671, 672, 674, 677, 680, 683, 685, 687, 689, 690, 691, 692, 693, 695, 697, 698, 700, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 718, 719, 722, 723, 724, 725, 729, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 740, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 765, 766, 767, 770, 773, 774, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 786, 787, 788, 789

Flur: 185

Flurstücks-Nr.: 70, 113, 114, 172, 173, 189, 207, 226, 300, 308, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 332

Flur: 186

Flurstücks-Nr.: 14, 24, 108, 130, 143, 155, 158, 193, 196, 205, 209, 210, 221, 223, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 298, 299, 300, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 311, 314, 317, 319, 321, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 341, 343, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355

Flur: 187, 188, 189

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 190

Flurstücks-Nr.: 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 32, 33, 34, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 66, 68, 71, 76, 88, 89, 90, 93, 94, 97, 99, 100, 101, 104, 105, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 139, 140, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177

Flur: 191

Flurstücks-Nr.: 63, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 130, 131, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 152, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 188, 191, 192, 193, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 207, 208, 210, 211, 214, 215, 216, 219, 220, 227, 228, 229, 230, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256

Flur: 195

Flurstücks-Nr.: 26, 89, 90, 91, 98, 100, 106, 109, 110, 115, 121, 123, 124, 125, 320, 743, 744, 797, 798, 841, 842, 859, 860, 861, 862, 878, 885, 886, 894, 901, 902, 903, 919, 920, 921, 922, 924, 925, 926, 927, 929, 930, 931, 932, 933, 937, 938, 939, 957, 958

Flur: 196

Flurstücks-Nr.: 8, 13, 21, 24, 52, 56, 57, 63, 78, 82, 84, 86, 90, 91, 109, 120, 121, 133, 135, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 190, 191, 192, 195, 197, 200, 201, 202, 204, 207, 212, 213, 214, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237

Flur: 260, 261, 262, 263, 264

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5002 Sankt Mauritz

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: 46, 47, 51, 52, 148, 173, 321, 336, 347

Flur: 34

Flurstücks-Nr.: 8, 11, 12, 14, 17, 19, 21, 23, 24, 33, 37, 38, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 71, 80, 128, 133, 134, 135, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 155, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 214, 215, 217, 218, 219, 220,

221, 222, 223, 224, 226, 230, 231, 235, 237, 238, 240, 244, 245, 246, 250, 260,
270, 273, 274, 277, 278, 286, 287, 290, 291, 295, 296, 297, 298, 300, 301, 302,
303, 304, 306, 307, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317

Flur: 36, 37

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5005 Handorf

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: 11, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 49, 75, 78, 85, 86, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 105

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 56, 58, 127, 128, 129, 171, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 228, 230, 234, 235, 248,
249, 255, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273,
274, 275

Flur: 35

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5006 Amelsbüren

Flur: 7

Flurstücks-Nr.: 14, 22, 40, 42, 48, 49, 54, 59, 106, 107, 108, 117, 122, 123, 132, 141, 142, 143,
153, 164, 167, 168, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 182, 183, 184, 189, 190, 192,
193, 194, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211,
212, 213, 214, 218, 220, 221, 222, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241,
242, 244, 249, 250, 252, 282, 283, 286, 287, 288, 289, 290, 295, 296, 297, 298,
299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 310, 311, 313, 314, 317, 318, 321, 323, 324,
325, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 342, 343,
344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 362, 363,
364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379,
380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 392, 393, 396, 399, 402, 403,
405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 416, 418, 419, 420, 422, 423,
424, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436

Flur: 8

Flurstücks-Nr.: 22, 24, 196, 200, 230, 263, 264, 267, 275, 284, 285, 287, 289, 293, 298, 300, 312, 313, 368, 428, 434, 435

Flur: 13

Flurstücks-Nr.: 15, 36, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 88, 93, 99, 100, 124, 199, 204, 205, 208, 211, 232, 236, 256, 260, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 294, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 322, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 354, 370, 371, 372, 381, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 392, 393, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 406, 407, 408, 409, 430, 433, 444, 453, 454, 455, 456, 461, 462, 465, 477, 478, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 505, 506, 509, 514, 515, 516, 523, 536, 537, 546, 547, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 575, 577, 578, 579, 584, 586, 587, 592, 603, 607, 609, 611, 612, 615, 616, 620, 621, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 644, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 705, 707, 709, 714, 715, 716, 717, 718, 727, 728, 729, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 762, 766, 771, 780, 781, 795, 831, 847, 849, 852, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 882, 1052, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1082, 1083, 1100, 1101, 1102, 1104, 1105, 1106, 1117, 1118, 1124, 1125, 1138, 1146, 1147, 1151, 1153, 1154, 1157, 1159, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1172, 1178, 1179, 1183, 1199, 1200, 1215, 1236, 1240, 1242, 1243, 1260, 1261, 1263, 1284, 1286, 1287, 1288, 1289, 1291, 1297, 1308, 1309, 1310, 1311, 1315, 1318, 1326, 1327, 1330, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1338, 1339, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1362, 1363, 1366, 1382, 1383, 1388, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1399, 1401, 1402, 1412, 1414, 1418, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425

Flur: 14

Flurstücks-Nr.: 30, 31, 32, 37, 59, 69, 73, 117, 128, 132, 133, 134, 140, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 170, 183, 199, 214, 215, 216, 220, 221, 225, 226, 229, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 270, 292, 320, 322, 325, 330, 331, 332, 341, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 351, 352, 362, 370, 371, 372, 375, 385, 390, 393, 399, 400, 401, 411, 412, 413, 414, 415, 422, 424, 425, 426, 427, 428, 443, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 462, 467, 476,

477, 478, 481, 482, 484, 510, 514, 517, 519, 520, 521, 525, 530, 534, 535, 541,
567, 568, 574, 575, 576, 577, 578, 584, 588, 590, 595, 596, 597, 598, 599, 600,
601, 602, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 614, 615, 617, 619, 623, 638, 649, 652,
653, 660, 661, 662, 663, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 685, 687, 688, 690, 691,
692, 693, 694, 695, 698, 699, 701, 703, 706, 710, 711, 713, 715, 716, 717, 718,
719, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 730, 737, 738, 739, 743, 744, 745, 746, 747,
748, 749, 750, 751, 752, 758, 759, 760, 761, 762, 764, 765, 766, 767, 768, 769,
770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 781, 783, 784, 785, 786, 787, 788,
789, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 814, 815,
816, 817, 835, 836, 845, 846, 847, 848, 852, 863, 880, 882, 890, 892, 893, 894,
895, 897, 898, 903, 905, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 916, 918, 919,
930, 931, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947,
948, 949, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 964, 965, 966, 967, 971, 972,
973, 974, 975, 977, 986, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 998, 999, 1000, 1003, 1006,
1007, 1008, 1009, 1011, 1013, 1015, 1016, 1017, 1018, 1023, 1024, 1025, 1026,
1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039,
1040, 1041, 1042, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1053, 1054, 1055,
1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1065, 1067, 1070, 1072, 1073, 1074, 1076,
1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1088, 1090, 1091, 1094, 1095,
1096, 1097, 1098, 1100, 1101, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1112,
1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126,
1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139,
1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1151, 1152, 1155,
1157, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170,
1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178

Flur: 15, 16, 17, 18

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 19

Flurstücks-Nr.: 7, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 46,
47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 68, 72, 73

Flur: 20

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 35, 37, 42, 44, 45, 52,
54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 86,
87, 88, 89, 90, 91

Flur: 21

Flurstücks-Nr.: 16, 17, 26, 27, 28, 32, 33, 41, 42, 47, 49, 52, 60, 64, 73, 74, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 107, 108, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 152, 153, 154, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 173, 174, 177, 182, 189, 193, 194, 204, 205, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 262, 263, 264, 265, 266, 271, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 385, 387, 389, 390, 392, 394, 396, 397, 398, 401, 402, 403, 407, 415, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 433, 434, 435, 436, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 553, 554, 555, 556, 559, 561, 562, 568, 570, 578, 579, 580, 586, 587, 588, 589, 590, 592, 595, 598, 599, 600, 601, 602, 605, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 689, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 742, 743, 744, 745, 746, 749, 750, 751, 752, 753, 779, 780, 781, 783, 784, 786, 787, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801

Flur: 3

Flurstücks-Nr.: 316

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5007 Hiltrup

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 6, 7, 9, 12, 16, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 57, 58, 59, 65, 69, 82, 89, 106, 107, 110,
111, 112, 113, 114, 118, 120, 121, 125, 130, 132, 133, 138, 142, 143, 144, 145,
146, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163

Flur: 3

Flurstücks-Nr.: 38, 39, 40, 53, 54, 55, 57, 60, 61, 89, 90, 91, 96, 97, 107, 110, 111, 144, 196, 198,
199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 213, 215, 216, 217, 228, 229, 230, 231, 233,
236, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 250

Flur: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22,
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5011 Wolbeck-Stadt

Gemarkung ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5012 Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 1, 2

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 4

Flurstücks-Nr.: 134, 159, 121, 169, 151, 166, 191, 180, 197, 157, 147, 181, 198, 118, 41, 189, 95,
127, 168, 195, 120, 179, 176, 138, 184, 193, 50, 137, 154, 142, 174, 144, 160, 67,
28, 177, 39, 201, 117, 156, 158, 165, 44, 116, 140, 34, 146, 162, 173, 65, 199, 119,
61, 192, 182, 36, 200, 99, 100, 102, 103, 108, 72, 167, 149, 143, 188, 27, 37, 155,
45, 164, 175, 161, 163, 122, 141, 115, 178, 185, 183, 196, 145, 153, 60, 194, 150,
88, 148, 172, 96, 97

Flur: 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5013 Angelmodde

Gemarkung ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5009 Telgte-Kirchspiel

Flur: 31

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 14

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 33

Flurstücks-Nr.: 5, 6, 9, 14, 17, 18, 19, 39, 40, 41, 42, 50, 54, 55, 89, 90, 93, 94, 97, 98, 99, 103, 104, 105, 109, 111, 115, 116, 117, 119, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 136, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 151, 152, 158, 159, 162, 163, 164, 166, 186, 187, 188, 189, 190, 203, 204, 205, 208, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 226, 227, 228, 235, 237

Flur: 34

Flurstücks-Nr.: 2, 3, 5, 8, 9, 11, 18, 19, 20, 21, 23, 63, 64, 72, 74, 78, 80, 84, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 104, 105, 106, 107

Flur: 88

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5014 Alverskirchen

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 5, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 17, 43, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 125,

126, 135, 141, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 158, 187, 189, 190,
191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 202, 205, 206, 207, 211, 212,
213, 214, 215, 219, 226, 229, 230, 231, 232, 243, 244, 245, 246, 247, 248

Flur: 3, 4, 5, 6,

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 16

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flur: 17, 18

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 19

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50,
51, 52, 53, 54, 55, 63

Flur: 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5015 Albersloh

Gemarkung ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5016 Rinkerode

Flur: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 14

Flurstücks-Nr.: 28, 40, 41, 44, 45, 46, 52, 56, 57, 59, 60, 79, 81, 82, 87, 89, 109, 110, 111, 112,
113, 114, 117, 118, 119, 120, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134,
135, 136, 137, 138, 141, 142, 146, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157,
158, 159, 160, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Flur: 15, 16

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 17

Flurstücks-Nr.: 12, 13, 19, 66, 69, 70, 85, 115, 122, 126, 128, 131, 132, 133, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 156, 157, 158, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 174, 199, 216, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 246, 247, 250, 251, 253, 255, 256, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 278, 279, 280, 282, 292, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312

Flur: 18

Flurstücks-Nr.: 11, 13, 14, 20, 22, 29, 38, 44, 45, 52, 55, 56

Flur: 19

Flurstücks-Nr.: 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19

Flur: 20

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17

Flur: 21

Flurstücks-Nr.: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 48, 55, 57, 59, 60, 61

Flur: 22, 23

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 24

Flurstücks-Nr.: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 40, 41, 42, 47, 48, 49, 54, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 76, 77, 78

Flur: 25, 26, 27, 28, 29, 30

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5058 Everswinkel

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 71, 72, 75, 84, 94, 95, 97, 99

Flur: 4

Flurstücks-Nr.: 17, 22, 29, 30, 31

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: 2, 3, 4, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35,
37, 38, 40, 41, 48, 155, 157, 159, 161, 164, 165, 166, 201, 286, 287, 288, 289,
290, 291, 351, 394, 406, 407, 408, 415, 416, 515, 516, 558, 561

Flur: 34

Flurstücks-Nr.: 2, 51, 52, 53, 55, 68, 70, 71, 80, 94, 121, 122, 126, 127, 12

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 53, 54, 168, 181, 183, 184, 187, 190, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208,
209, 212, 213, 216, 217, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 265, 266, 282, 283,
284, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 308,
341, 349, 357, 360, 363, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376

Flur 38

Flurstücks-Nr.: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 71, 72, 73, 74, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139,
142, 143

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5084 Sendenhorst

Flur: 1, 2, 3

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 4

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29

Flur: 5

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 29, 30, 34

Flur: 6

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 8, 9, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 101, 131

Flur: 27

Flurstücks-Nr.: 1, 4, 18

Flur: 30

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 33, 34, 36, 42, 56, 57,
58

Flur: 31

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53

Flur: 33, 34, 35, 36

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 16, 17, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 104, 134, 135, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212

Flur: 38

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 41

Flurstücks-Nr.: 12, 13, 14, 15, 21, 57, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 153, 758, 831, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 926, 927, 928, 1090, 1170, 1324, 1325, 1326, 1330, 1331, 1332, 1354, 1482, 1483, 1488, 1489, 1491, 1498, 1499, 1504, 1505, 1512, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1531, 1533, 1537, 1539, 1540, 1541, 1543, 1550, 1589, 1590, 1692, 1693, 1816, 1873, 1874, 1875, 1876, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1959, 1960, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 2232, 2280, 2281, 2282, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2303, 2313, 2315, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2337, 2338, 2339, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2390, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2398, 2399, 2401, 2402, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416,

2417, 2418, 2419, 2420, 2564, 2565, 2566, 2567, 2583, 2584, 2585, 2586, 2588,
2593, 2596, 2597, 2612, 2617, 2618, 2619, 2637, 2689, 2755, 2756, 2762, 2779,
2780, 2786, 2787, 2791, 2793, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802,
2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815,
2816, 2817, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2840, 2841, 2842,
2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2861,
2862, 2863, 2864, 2865, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875,
2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888,
2889, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903,
2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917,
2919, 2920, 2921, 2922, 2924, 2925, 2926, 2927, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938,
2939, 2940, 2941, 2952, 2953, 2954, 2956, 3211, 3212, 3213, 3214, 3225, 3226,
3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3301,
3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3335, 3336, 3346, 3347, 3373, 3374, 3391, 3392,
3393, 3394, 3431, 3434, 3435, 3449, 3450, 3451, 3452, 3511, 3546, 3547

Flur: 44

Flurstücks-Nr.: 418, 453, 455, 695, 946, 952, 961, 962, 1006, 1007, 1008, 1009, 1150, 1151, 1152

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5087 Drensteinfurt

Flur: 35

Flurstücks-Nr.: 1, 2

Flur: 36

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 13, 14, 41, 73

Flur: 38

Flurstücks-Nr.: 13, 53, 54, 55, 56, 57, 80

Flur: 39

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30,
31, 32, 34, 38, 41, 46, 47, 48, 50

Flur: 40

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 41

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26,
27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51,
52, 54, 56, 57, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78,
79, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 101, 102, 112, 113, 118, 120

Flur: 42

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 43

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 5, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32,
33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,
57, 58, 59, 60

Flur: 45

Flurstücks-Nr.: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Gemeinde: Coesfeld

Gemarkung: 5105 Ascheberg

Flur: 50

Flurstücks-Nr.: 14, 25, 27

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in der Ortschaft Ascheberg zu schaffen, um der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg zu entsprechen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Ascheberg im Außenbereich. Im Plangebiet könnten ca. 40 Baugrundstücke akquiriert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes im Sinne des § 13b BauGB i.V.m. § 13a (1) Satz 2 BauGB weniger als 10.000 Quadratmeter umfasst, wird der Bebauungsplan gemäß § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Im Verfahren erfolgte keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 (1) BauGB. Die Öffentlichkeit hatte entsprechend § 13a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit, sich in der Zeit vom 04.12.2017 bis zum 18.12.2017 innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses in Raum O.21 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) findet in der Zeit vom

06.01.2020 bis zum 07.02.2020 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.01 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Während der Frist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail).

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Der Entwurf der Planzeichnung und die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ (pbh Planungsbüro Hahm)
- II Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan A 74 „Breilbusch“ (BIO-CONSULT, 27.11.2017)
- III Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe II) zum Bebauungsplan A 74 „Breilbusch“ (BIO-CONSULT, 03.12.2018)
- IV Pläne zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- V Immissionsgutachten (Uppenkamp und Partner, 08.05.2019)
- VI Plandarstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

- I. Begründung zum Bebauungsplan A 74 „Breilbusch“.
Insbesondere werden die naturschutzrechtlichen Schutzgüter Boden/Fläche, Gewässer/ Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Arten/ Lebensgemeinschaften, Orts- und Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit, Kultur/ Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern behandelt. Darüber hinaus wird der Aspekt des Immissionsschutzes im Kontext der geplanten Wohnbebauung und der nord-westlich angrenzenden Bahntrasse und der südlich vom Bebauungsplangebiet gelegenen Nordkirchener Straße mitaufgegriffen.
- II Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan A 74 „Breilbusch“ (BIO-CONSULT, 27.11.2017)
- III Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe II) zum Bebauungsplan A 74 „Breilbusch“ (BIO-CONSULT, 03.12.2018)
- IV Fläche zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (Gemeinde Ascheberg, 23.04.2019)
- V Immissionsgutachten (Uppenkamp und Partner, 08.05.2019)

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 19.12.2019
Der Bürgermeister


(Dr. Risthaus)

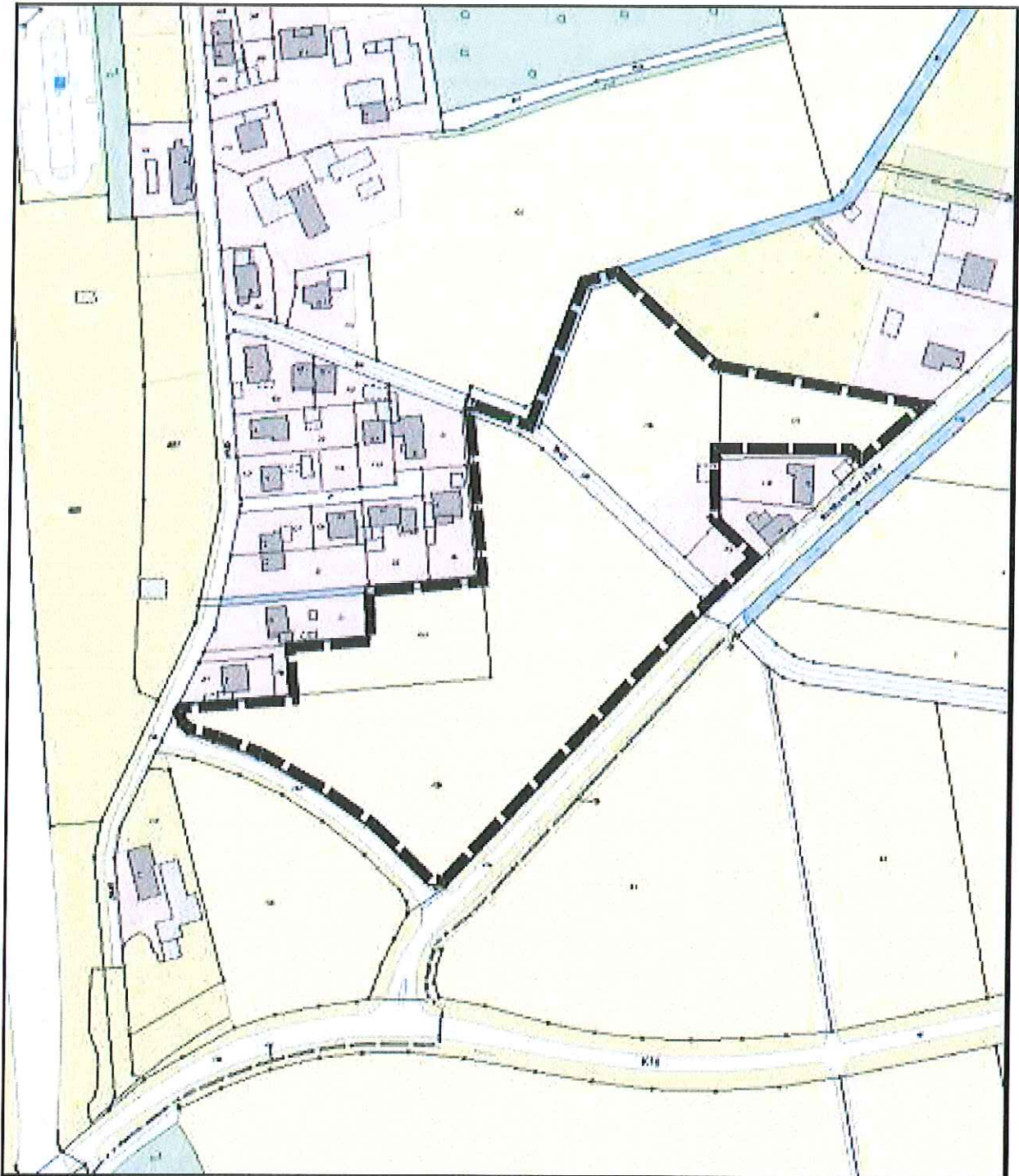


Abbildung 1: Lageplan. Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 74 „Breilbusch“ im Ortsteil Ascheberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode</p>
--

Zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode, am

**Mittwoch, dem 22. Januar 2020, 9.30 Uhr,
im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst, Weststraße 9-11 (Eingang
vom Kühl) in 48324 Sendenhorst**

lade ich hiermit ein.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bericht des Vorstandsvorstehers

Gastvortrag: Herr Paysen, AG WuB Westfalen-Lippe, WLV e.V., Warendorf

TOP 2: Anhörung der Verbandsmitglieder

TOP 3: Neuwahl der auf die dinglichen Verbandsmitglieder entfallenden Ausschussmitglieder

TOP 4: Neuwahl des auf die Erschwerer entfallenden Ausschussmitgliedes

TOP 5: Verschiedenes

E r l ä u t e r u n g e n

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgabe:

a) der Gewässerunterhaltung

die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke mit Anlagen (Dränagen), die der Bodenentwässerung dienen (dingliche Mitglieder),

b) des Gewässerausbaues

die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).

2. die Städte Sendenhorst, Drensteinfurt und die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet,
3. die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf:

- die dinglichen Mitglieder 8 Ausschussmitglieder,
- die Erschwerer 1 Ausschussmitglied,
- die Städte Sendenhorst und Drensteinfurt je 2 Ausschussmitglieder und auf die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg je 1 Ausschussmitglied.

Die Verbandsmitglieder wählen unabhängig voneinander aus ihren Reihen die auf die Gruppe der dinglichen Mitglieder entfallenden Ausschussmitglieder sowie das auf die Gruppe der Erschwerer entfallende Ausschussmitglied.

Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Ausschussmitglieder werden von den Städten bzw. Gemeinden nach deren Bestimmungen in den Ausschuss bestellt und abberufen.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe kann niemand mehr als ein Verbandsmitglied vertreten. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschläge werden in der Versammlung entgegen genommen.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Sendenhorst, den 12. Dezember 2019

Der Vorstandsvorsteher


(Stertmann)